



Gemeinde Vordemwald

Tarif über die Entschädigung von Einsatzkosten im
Feuerwehrwesen

(Einsatzkostentarif)

Gültig ab 01. Januar 2024

Tarif über die Entschädigung von Einsatzkosten im Feuerwehrwesen (Einsatzkostentarif)

Ingress

Die Einwohnergemeinde Vordemwald beschliesst gestützt auf § 6a Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes (FwG) vom 23. März 1971 (Stand 01. Januar 2022, SAR 581.100):

§ 1 Entschädigung für Hilfeleistung:

	Grundgebühr je Einsatz CHF	Einsatzkosten je Std. CHF
<u>a) Personen</u>		
1. Einsatz, je Person und Stunde	--.--	60.--
2. Retablierung, je Person und Stunde	--.--	60.--
3. Verpflegung bei einer Einsatzdauer von wenigstens 3 Stunden, je Person	30.--	
<u>b) Fahrzeuge und Anhänger</u>		
1. Feuerwehrfahrzeuge bis 3.5 t	60.--	35.--
2. Feuerwehrfahrzeuge > 3.5 t bis 12 t	180.--	75.--
3. Feuerwehrfahrzeuge > 12 t	300.--	150.--
4. Anhänger, wie Anhängeleriter, Schlauchanhänger, u.a.	50.--	--.--
5. Motorspritzen	50.--	35.--
<u>c) Ausrüstung</u>		
1. Pressluft-Atemschutzgerät (einschliesslich Füllung), je Stück	25.--	--.--
2. Kleingeräte, wie Ventilatoren, Kettensägen, mobile Notstromaggregate, Tauchpumpen, usw.	--.--	25.--
3. Schlauchmaterial (einschliesslich Waschen, Trocknen, Prüfen) pauschal	300.--	

² Mit der Entschädigung gemäss Absatz 1 dieses Einsatzkostentarifs sind die Gemeinkosten abgegolten.

³ Es sind angebrochene Viertelstunden zu entschädigen.

§ 2 Fehlalarm

¹ Als wiederholt gilt ein Fehlalarm, wenn er bei der gleichen Brandmelde-Löschanlage zum zweiten Mal innerhalb eines Kalenderjahres auftritt. Ausgenommen sind Umwelteinflüsse, Alarme, verursacht durch höhere Gewalt sowie die Inbetriebnahme von neuen Anlagen. Der Ressortvorsteher des Gemeinderates und der Feuerwehrkommandant entscheiden gemeinsam über Ausnahmen.

² Für wiederholte Fehlalarme werden in Rechnung gestellt:

- | | |
|---|------------|
| a) Grundgebühr für bereitgestellte Einsatzgeräte
sowie für Material- und Gemeinkosten,
pauschal | CHF 500.-- |
| b) Personalkosten, je Person und Stunde | CHF 60.— |

³ Bei einem Fehlalarm wird mindestens eine Stunde pro Person verrechnet.

§ 3 Entschädigung von Dienstleistungen

¹ Die Entschädigung für Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen gemäss § 1 Abs. 3 des FwG werden im Einzelfall durch den Gemeinderat auf Antrag des Feuerwehrkommandos festgelegt.

² Grundlage der Entschädigung bilden die Ansätze gemäss den vorstehenden §§ 1 und 2 des Einsatzkostentarifs. Die Gebühren für Einsätze im öffentlichen Interesse werden angemessen ermässigt.

§ 4 Schlussbestimmungen

¹ Aus wichtigen Gründen kann der Gemeinderat selbst oder auf Antrag des Feuerwehrkommandos vollständig oder teilweise auf die Erhebung von Gebühren verzichten.

² Die Gebühren werden vom Gemeinderat verfügt.

³ Gegen die Gebührenverfügung kann gemäss § 37 Abs. 2 FwG bei der Aargauischen Gebäudeversicherung innert 30 Tagen nach Zustellung schriftlich Beschwerde geführt werden. Die Beschwerdeschrift muss eine Begründung und einen Antrag enthalten.

§ 5 Inkrafttreten

Dieser Tarif tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden alle diesem Tarif widersprechenden Erlasse aufgehoben, namentlich der Einsatzkostentarif vom 21. November 1997.

Genehmigungsvermerk

Genehmigt an der Einwohnergemeindeversammlung vom 23. November 2023.

Rechtskräftig seit 27.12.2023

Gemeinderat Vordemwald

Karin Berglas

Gemeindeammann

Stephan Niklaus

Gemeindeschreiber